Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8322**

14. Wahlperiode 22. 02. 2002

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Februar 2002 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas Herstellung von und Forschung an humanen embryonalen Stammzellen stattfindet?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 20. Februar 2002

Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen sowie eine Abfrage bei den deutschen Auslandsvertretungen in potentiell involvierten Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas ergaben folgendes Bild:

Eine Herstellung von humanen embryonalen Stammzellen zum Zweck der Forschung hat es bislang in folgenden Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas gegeben:

Indien
Israel
Pakistan
Republik Korea (Süd)
Singapur

Forschung an humanen embryonalen Stammzellen findet zurzeit in folgenden Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas statt:

Australien
China
Indien
Israel
Mexiko
Pakistan
Republik Korea (Süd)
Singapur

2. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Falls ja, in welchen Ländern sind deutsche Unternehmen direkt oder mittelbar daran beteiligt?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 20. Februar 2002

Direkte oder mittelbare Beteiligungen deutscher Unternehmen an der Herstellung von und Forschung an humanen embryonalen Stammzellen in den genannten Ländern sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung – ggf. durch eine gesetzliche Regelung – der Problematik zu begegnen, dass den Kommunen durch die Aufnahme unerlaubt einreisender Ausländer, die kein Asylverfahren betreiben, Kosten entstehen, die vom Land nicht erstattet werden und sich am Beispiel der Stadt Schwerte auf rund 800 000 DM im Jahre 2000 und rund 540 000 DM im Jahre 2001 belaufen, weil sich aufgrund des auf Bundesebene noch bestehenden Diskussionsbedarfs eine Änderung des Ausländergesetzes verzögert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 14. Februar 2002

Entsprechend der Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz obliegt die Durchführung der Bestimmungen des Ausländergesetzes den Ländern als eigene Angelegenheit. Hierzu gehört auch die Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber unerlaubt eingereisten Personen, die keinen Asylantrag stellen. Nach Artikel 104a des Grundgesetzes tragen grundsätzlich der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Die Regelung der Kostenverteilung innerhalb der Länder obliegt dem Landesgesetzgeber.

4. Abgeordneter
Günter Nooke
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung Bestrebungen, auf Bundesebene ein „Informationsgesetz“ zu verabschieden, das – in Anlehnung an bestehende Gesetze in einigen Bundesländern – den Bürgerinnen und Bürgern die Einsichtnahme in Akten von Bundesbehörden ermöglicht, und plant die Bundesregierung ihrerseits, ein solches „Informationsgesetz“ für die Einsichtnahme in Akten von Bundesbehörden zu initiieren?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper
vom 15. Februar 2002

Die Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht in Abschnitt IX Nr. 13 vor, zur Stärkung demokratischer Beteiligungsrechte allen Bürgern Informationszugangsrechte durch ein Informationsfreiheitsgesetz zu verschaffen.

Das Bundesministerium des Innern hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll allen Bürgern Zugang zu Akten und Informationen der Bundesbehörden verschaffen, um die demokratischen Beteiligungsrechte zu stärken und das Verwaltungshandeln transparenter zu machen. Ein Anspruch auf Informationszugang wird nicht gewährt, wenn dem Schutz von Gemeinwohlinteressen, Verwaltungsabläufen, personenbezogenen Daten, geistigem Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Vorrang gebührt.

Ein allgemeines Informationszugangsrecht entspricht internationalen, europäischen und innerstaatlichen Entwicklungen. Das IFG wird sich zunächst nur an die Bundesverwaltung richten, es dürfte aber Modellcharakter für diejenigen Länder haben, die noch über keine eigenen Informationszugangsgesetze verfügen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Trifft die Aussage in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 4. Februar 2002 zu, wonach die jährliche Informationspflicht über ethische, soziale und ökologische Belange bei der staatlich geförderten Altersvorsorge vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nur auf die betriebliche Altersvorsorge angewendet wird?

6. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie verhält sich diese Aussage mit der auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlichten Antwort auf die Zweifelsfrage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, wonach eine jährliche Information durch den Anbieter auch bei der privaten Altersvorsorge grundsätzlich erforderlich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. Februar 2002

Für die betriebliche Altersvorsorge gilt § 115 Abs. 4 in Verbindung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen nach Anlage D Abschnitt III des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG. Danach sind dem Versorgungsanwärter jährlich unter anderem aussagekräftige Informationen über die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlageportfolios sowie Informationen über das Risikopotenzial und die Kosten der Vermögensverwaltung, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, zu erteilen.

Diese Informationspflichten entsprechen dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über Einrichtungen der betrieblichen

Altersvorsorge und nehmen insoweit europäisches künftiges Recht voraus.

Eine Information über das Risiko und die Struktur der Anlagen eines Pensionsfonds wäre daher unvollständig, wenn die in § 115 Abs. 4 VAG vorgesehene Information fehlt.

Für die private Altersvorsorge gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes – AltZertG. Danach muss sich der Anbieter verpflichten, jährlich schriftlich bestimmte Informationen zu erteilen; der Anbieter muss auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt. Es besteht insofern grundsätzlich eine Pflicht zur jährlichen Berichterstattung.

Etwas anderes kann allenfalls im Einzelfall gelten, wenn der Vertrag die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge ausdrücklich ausschließt und somit die Berichtspflicht sich in einer Wiederholung des Vertragsinhaltes erschöpfte. Dem Anleger ist dies nicht jährlich in Erinnerung zu rufen; es ist Vertragspflicht.

Das für die Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge zuständige Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen legt dieses Verständnis der Norm seiner Praxis zugrunde.

Die unterschiedliche Handhabung gründet in der unterschiedlichen Situation des Versorgungsberechtigten:

Beim Pensionsfonds hat der einzelne Arbeitnehmer, soweit er eigenes Entgelt zur Altersversorgung einsetzt, die Möglichkeit, den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Pensionsfonds anzunehmen oder nicht. Für diese Entscheidung ist wesentlich, dass ihm entsprechende Informationen über die Anlagepolitik erteilt werden. Bei der privaten Altersvorsorge kann er diese Informationen im Vorfeld seiner Entscheidungsfindung von den einzelnen Anbietern erfragen.

7. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen einer bei der privaten Altersvorsorge erforderlichen jährlichen Informationspflicht durch den Anbieter auf die Rendite des jeweiligen Altersvorsorgevertrages ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Februar 2002

Die Informationspflicht selbst dürfte sich nicht renditemindernd auswirken, da sie im Rahmen einer ohnehin erforderlichen jährlichen Unterrichtung über den Vertragsverlauf erbracht wird.

Darüber, ob Investments, die ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, besser oder schlechter rentieren als Anlagen, die dieses nicht tun, gibt es keine allgemeingültigen Erkenntnisse.

8. Abgeordneter
Hans
Michelbach
(CDU/CSU)

Was ist hinsichtlich der Verwendung des Geländes des Bundesgrenzschutzes (BGS) in Coburg geplant, und welche Initiativen für die nutzbringende Gestaltung des BGS-Geländes wurden unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 19. Februar 2002

Die vom Bundesgrenzschutz im Oktober 1999 aufgegebene ehemalige Unterkunft in Coburg (Größe: rd. 26 ha, davon rd. 5,7 ha auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Dörfles-Esbach) ist für Zwecke des Bundes entbehrlich und deshalb vorrangig durch Veräußerung zu verwerten. Bereits im Oktober letzten Jahres wurden Sportplatz, Sporthalle und Nebenflächen (rd. 4,8 ha) – unter Einräumung einer Kaufpreisverbilligung in Höhe von 2,78 Mio. DM – zum Kaufpreis von 2,78 Mio. DM an die Stadt Coburg veräußert.

In den Gesprächen zwischen dem Bund und der Stadt Coburg unter Einbindung der Nachbargemeinde Dörfles-Esbach und der Regierung von Oberfranken wurde Einvernehmen hergestellt, dass ein Kasernenteil von rd. 1,2 ha mit dem so genannten Kreuzbau möglichst einer zivilen Folgenutzung zugeführt und für das Restgelände (ca. 20 ha) eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wird. Um die Entwicklung des Nutzungskonzepts zu fördern, hat der Bund die Übernahme der Kosten zugesagt. Die Stadt bereitet derzeit die Ausschreibung der Machbarkeitsstudie mit Standort- und Bedarfsanalyse, Prüfung der Umnutzung markanter Kasernengebäude sowie von Folgenutzungs- und Bebauungsvarianten vor.

9. Abgeordneter
Johannes
Singhammer
(CDU/CSU)

Wie hoch waren bzw. sind die Brutto- und Nettobeitragszahlungen Deutschlands an die Europäische Union in den Jahren 2000, 2001 und 2002 in absoluten Zahlen und Prozenten am EU-Haushalt, und wie hoch waren die Brutto- und Nettobeitragszahlungen Spaniens an die EU im gleichen Zeitraum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 15. Februar 2002

In den Jahren 2000 und 2001 beliefen sich die Bruttobeitragszahlungen Deutschlands an die Europäische Union auf 22,2 Mrd. Euro (26,7 % der Ist-Ausgaben des EU-Haushaltes) bzw. 20,0 Mrd. Euro (24,2 % der vorläufigen Ist-Ausgaben des EU-Haushaltes gemäß Angaben der EU-Kommission).

Im gleichen Zeitraum betrugen die Nettoleistungen Deutschlands 12,8 Mrd. Euro (15,4 %) bzw. 10,0 Mrd. Euro (12,1 %).

Für das laufende Haushaltsjahr 2002 werden voraussichtlich Abführungen in Höhe von 22,3 Mrd. Euro (23,3 % des Gesamthaushaltes) erfolgen. Aussagen zur deutschen Nettoleistung im Jahr 2002 sind derzeit noch nicht möglich.

Die Bruttobeitragszahlungen Spaniens beliefen sich im Jahr 2000 auf 6,45 Mrd. Euro (7,7 % der Ist-Ausgaben des EU-Haushaltes). Im gleichen Zeitraum betrug der Nettogewinn Spaniens 5,1 Mrd. Euro (6,1 % der Ist-Ausgaben des EU-Haushaltes). Für die Jahre 2001 und 2002 liegen bisher keine Angaben bezüglich der Bruttobeitragszahlungen und des Nettosaldos Spaniens vor.

10. Abgeordneter **Dr. Hermann Otto Solms** (FDP)

Gibt es Mitgliedstaaten der EU, die einen linear-progressiven Einkommensteuertarif wie in Deutschland praktizieren, und wenn ja, welche?

11. Abgeordneter **Dr. Hermann Otto Solms** (FDP)

Gibt es Mitgliedstaaten der EU, die die Einkommensteuer nach einem Stufentarif erheben, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Februar 2002

In der EU wird — mit Ausnahme von Deutschland – in keinem anderen Staat ein linear-progressiver Einkommensteuertarif angewendet. Alle anderen EU-Staaten erheben ihre Einkommensteuer nach einer progressiven Teilmengenstaffelung, dem so genannten Stufentarif.

Im Jahr 2005 werden im internationalen Vergleich sowohl der Eingangssteuersatz als auch der Spitzensteuersatz in Deutschland im unteren Drittel liegen. Der erhöhte Grundfreibetrag bewegt sich im internationalen Vergleich im oberen Drittel.

Staaten	**Einkommensteuereingangssatz 2001 in %**
Griechenland	5,00
Vereinigtes Königreich	10,00
Portugal	12,00
Luxemburg	14,35
Frankreich	15,77
Deutschland (2005)	15,82
Spanien	18,00
Italien	19,15
Irland	20,00
Deutschland (2001)	19,90
Österreich	21,00
Belgien	27,63
Schweden	31,00

Staaten	Einkommensteuereingangssatz 2001 in %
Finnland	31,50
Niederlande	32,25
Dänemark	38,25

Staaten	Einkommensteuerspitzensatz 2001 in %
Portugal	40,00
Vereinigtes Königreich	40,00
Irland	42,00
Griechenland	42,50
Luxemburg	43,05
Deutschland (2005)*)	44,31
Italien	46,15
Spanien	48,00
Österreich	50,00
Deutschland (2001)*)	51,17
Niederlande	52,00
Finnland	53,50
Schweden	56,00
Dänemark	59,00
Frankreich	60,77
Belgien	60,78

*) Deutschland jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag.
Quelle: BMF, Fachblick, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, September 2001

12. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung im Rat der Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) die im Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und Sätze der Verbrauchssteuern auf Tabakwaren vorgesehene Änderung der Definition für Zigarren und Zigarillos ablehnen, nachdem das Europaparlament mit großer Mehrheit in seinem Bericht zu diesem Vorschlag die vorgesehene Änderung der Produktdefinition abgelehnt hat?

13. Abgeordneter
Peter Weiß (Emmendingen)
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Europaparlaments, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Produktdefinition weder für die Errichtung noch für das Funktionieren des Binnenmarktes gemäß Artikel 93 des Vertrages von Amsterdam erforderlich sind, da es keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Tabakwaren gibt und die derzeitige Definition (die aus dem Jahre 1978 stammt) erprobt und getestet ist und Raum bietet für Produktinnovationen innerhalb des Marktsegmentes von Zigaretten und Zigarillos, während die revidierte Definition, die unter anderem für Filterzigarillos mit einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak gilt, die Bedingungen vorsieht, dass das äußere Deckblatt den Filter vollständig umhüllt und außerdem ein Mindestgewicht von 1,2 g ohne Filter und Mundstück vorhanden ist. Bedingungen, die künftige technische Innovationen insbesondere bei Zigarillos erschweren und erhebliche Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau hätten, auf das in Artikel 127 des Vertrages von Amsterdam verwiesen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. Februar 2002

Der Richtlinienvorschlag zur Änderung mehrerer Tabaksteuerrichtlinien wurde am 12. Februar 2002 von ECOFIN-Rat mit der Änderung der Zigarillodefinition verabschiedet. Diese Einigung beruht auf einem Kompromiss. So enthält der Richtlinienvorschlag Regelungen (wie z. B. die Bestimmung über den Mindeststeuersatz für Zigaretten), die im deutschen Interesse sind. Die Forderung der Bundesregierung, die Begriffsbestimmung bei Zigarren und Zigarillos unverändert zu lassen, war nicht konsensfähig. Dafür ist es aber gelungen, eine Übergangsfrist für die Anpassung der deutschen tabaksteuerrechtlichen Definition für Zigarillos bis Ende 2007 zu erhalten. Diese Zeitspanne hilft, das Beschäftigungsniveau mittelfristig zu sichern und bietet die Möglichkeit zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

14. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)

Welche Informationen muss ein Vergabevermerk nach § 30 Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) bei einem europaweit ausgeschriebenen Vergabeverfahren enthalten,

und welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn ein entsprechender Vergabevermerk nicht vorliegt bzw. nicht gefertigt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 15. Februar 2002

In einem Vergabevermerk nach § 30 VOL/A muss für jeden öffentlichen Auftrag eine umfassende schriftliche Darstellung sowohl des förmlichen Verfahrensablaufes als auch des materiellen Inhalts der getroffenen Entscheidung dokumentiert werden, und zwar unabhängig von der Art der Vergabe und der Höhe der Auftragssumme. Hierzu zählen Name und Anschrift des Auftraggebers, gewählte Vergabeart, Art und Umfang der Leistung, Name der in das Vergabeverfahren einbezogenen bzw. ausgeschlossenen Bieter und Bewerber, die einzelnen Schritte einer Vergabe mit genauer Datumsangabe, Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote bis hin zum Namen des Auftragnehmers und der Gründe für die Erteilung des Zuschlages.

Fertigt der öffentliche Auftraggeber keinen oder einen mangelhaften Vergabevermerk, liegt hierin ein gravierender Verstoß gegen die VOL/A vor, so dass die Rechtswidrigkeit der Vergabeentscheidung festgestellt werden kann. Sofern durch diese Rechtsverletzung Schäden entstanden sind, kann der Betroffene u. U. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 i. V. m. § 311 Abs. 2 BGB (früher culpa in contrahendo) geltend machen.

Nach einer neueren Entscheidung des OLG Brandenburg (Privatisierung des Flughafens Berlin-Schönefeld; Beschluss vom 3. August 1999, NZBau 2000, 44 f. = BauR 1999, 1175, 1181, 1182) hat ein Unternehmen, abgeleitet aus dem Transparenzgebot, im Vergabeverfahren sogar ein subjektives Recht auf ausreichende Dokumentation des Vergabeverfahrens und insbesondere der wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren. Danach könnte ein Bieter Schadensersatz auch gemäß § 823 Abs. 2 BGB geltend machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

15. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass es mit dem Inkrafttreten der Indikationszulassung seit dem 1. Juli 2001 für eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln für zahlreiche Kulturen im Obst- und Gemüseanbau keine Zulassung oder Genehmigung mehr gibt, weil erforderliche Rückstandsuntersuchungen aufgrund des geringen wirtschaftlichen Interesses der Herstellerunternehmen an den Kleinkulturen des Obst- und Gemüseanbaus nur sehr zögerlich durchgeführt werden und auch die Bemühungen um die Erarbeitung von Wirkungs- und

insbesondere Rückstandsunterlagen für Zulassungen oder Genehmigungen nicht ausgereicht haben, um nach Ablauf der Übergangsfrist eine für die Obst- und Gemüseanbauer zufriedenstellende Situation herbeizuführen?

16. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass aufgrund des in Frage 15 dargelegten Sachverhalts in der bevorstehenden Saison einige Obst- und Gemüsearten in Deutschland nicht mehr legal angebaut werden können?

17. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass dann nach Deutschland Früchte dieser Obst- und Gemüsearten aus dem Ausland importiert werden, die zuvor mit in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden?

18. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung deshalb bereit, die kurzfristige Umsetzung der von den Obst- und Gemüseanbauern und -vermarktern angebotenen Lösungsansätze (Verlängerung der Übergangszeit, vorübergehende Aussetzung der Bestimmungen der Indikationszulassung, Übergangsregelung bis zur Zulassung wirksamer Substitute, rechtlich verbindliche Festsetzung von Höchstmengen beim Abschluss des Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens) in Erwägung zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 20. Februar 2002

Das Thema „Pflanzenschutz“ war in den vergangenen Wochen und Monaten Gegenstand einer intensiven Diskussion in der Bundesregierung und auch im Deutschen Bundestag.

Dabei stand jedoch nicht nur der Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau, sondern die gesamte Problematik der Schaffung von Lösungen für alle „kleinen“ Kulturen im Mittelpunkt, zu denen Obst und Gemüse ebenso gehört wie die vielen Heil- und Gewürzkräuter oder Zierpflanzen.

Gerade wegen der sehr kontrovers geführten Diskussion ist herauszustellen, dass die Produktion von Obst und Gemüse von hervorragender Qualität in den Regionen Deutschlands weiterhin sowohl im Bereich des ökologischen Landbaus als auch bei der konventionellen Produktion und der integrierten Produktion möglich sein sollte. Die

Voraussetzungen dafür sind allerdings, dass der vorbeugende gesundheitliche Verbraucherschutz und der Umweltschutz ebenso Berücksichtigung finden wie Belange der landwirtschaftlichen Produktion.

Der Pflanzenschutz spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Defizite sehe ich bei der Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der EU, die viel zu schleppend verläuft und damit zu Wettbewerbsnachteilen für die Landwirte und Gärtner führt. Dies war auch der Grund dafür, dass Bundesministerin Renate Künast im Agrarrat erst kürzlich wieder auf eine deutliche Beschleunigung gedrängt hat.

National haben wir einen ausreichenden und wohl ausgeformten Rechtsrahmen, den es weiterhin zu nutzen gilt. Dies wurde vom Bundeskabinett in seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes bestätigt und ist auch der Entschließung des Deutschen Bundestages, die in der Bundestagsdrucksache 14/8090 vom 29. Januar 2002 enthalten ist, zu entnehmen.

Die bisher von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erteilten über 440 Genehmigungen für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in „kleinen“ Kulturen, zu denen viele Gartenbaukulturen gehören, zeigen, dass dieser Rechtsrahmen greift. Eine große Zahl weiterer Genehmigungen ist in Vorbereitung.

Auch die Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) wird für viele Obst- und Gemüsekulturen eine weitere Entspannung der Situation bringen. Über 100 Genehmigungen werden zusätzlich nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt werden können und zu einer weiteren Entspannung für den Obst- und Gemüsebau führen. Ich bin guter Hoffnung, dass sie im 2. Quartal dieses Jahres verabschiedet werden kann, wenn jetzt alle am Verfahren Beteiligten mitziehen und keine wesentlichen Störungen auftreten. Unmittelbar danach wird die Achte Verordnung zur Änderung der RHmV vorbereitet.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die RHmV auch für Importware gilt. Lebensmittel, die unmittelbar aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, müssen nach § 47 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) den hier geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Dies gilt, unabhängig von den im Herkunftsland bestehenden Vorschriften, auch hinsichtlich der deutschen Regelungen über Pflanzenschutzmittel-Rückstände. Rückstände von in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln dürfen auf derartigen importierten Lebensmitteln nicht vorhanden sein, es sei denn, dass im Einzelfall für einen bestimmten Wirkstoff eine Höchstmenge festgesetzt worden ist. Höchstmengenfestsetzungen für nicht zugelassene Stoffe erfolgen nur in begründeten Fällen unter Anwendung der bei der nationalen Zulassung zu Grunde gelegten Maßstäbe und nur insoweit, wie es gesundheitlich vertretbar ist. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass andernfalls die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Nahrungsgütern, wie z. B. Zitrusfrüchten, Gewürzen, Tee, Kaffee u. a., die im Ausland erzeugt werden, gefährdet wäre.

Kurzfristig kommen, auch nach der Bewertung des Deutschen Bundestages, die von Ihnen genannten Lösungsvorschläge nicht in Betracht. Der Bundesregierung ist aber auch bewusst, dass trotz aller Maßnahmen, die mit großem persönlichen Einsatz weiterbetrieben werden, Kulturen und Anwendungsgebiete bleiben werden, für die kein geeignetes Bekämpfungsverfahren existiert oder nur Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, die zwar zur Bekämpfung geeignet sind, jedoch dem erforderlichen Schutz des Anwenders, der Verbraucher oder des Naturhaushaltes nicht genügen. Für diese Probleme ist es erforderlich, gemeinsam mit dem Gartenbau nach Lösungen zu suchen.

Ein Weg zu solchen Lösungen führt über den mit dem Präsidenten des Zentralverbandes Gartenbau vereinbarten „Runden Tisch“. Die Vorbereitungen hierzu laufen und ich rechne noch bis zur Sommerpause mit konkreten Ergebnissen.

19. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Kreis der EU-Partner dafür einzusetzen, dass die in der Agenda 2000 bis 2006 festgeschriebene Agrarpolitik der EU bereits 2003 vor der Erweiterung reformiert werden soll – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erweiterungsverhandlungen zum Ende dieses Jahres abgeschlossen und die Beitrittsverträge bis Ende 2003 von allen Mitgliedstaaten und der EU ratifiziert werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Martin Wille vom 15. Februar 2002

Die Bundesregierung hält daran fest, dass der Abschluss der Erweiterungsverhandlungen nicht von Ergebnissen der Agrarreform abhängig gemacht werden darf. Das schließt indessen nicht aus, dass wir bei den Verhandlungen mit den Beitrittsländern im zweiten Halbjahr 2002 Spielraum in dem Maße gewinnen, in dem wir durch eine Einigung auf Eckpfeiler einer Reform im Agrarbereich finanziell entlastet werden.

Die Bundesregierung strebt eine Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik an, die auch in einer erweiterten EU dauerhaft finanziert werden kann. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass sich die in der nationalen Agrarpolitik eingeleitete Wende verstärkt auch in der Gemeinsamen Agrarpoltik niederschlägt. Nach Meinung der Bundesregierung sollte die Halbzeitbewertung der Agenda 2000 zum Anlass genommen werden, eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik an geänderte Rahmenbedingungen einzuleiten, die in eine umfassende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik mündet und möglichst viele Marktordnungen einbezieht.

20. Abgeordneter **Heinrich-Wilhelm Ronsöhr** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung anlässlich der unterschiedlichen Aussagen von Rechtsexperten bezüglich der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Laufbeginn der 10-jährigen Frist der Ver-

jährung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz festzusetzen ist, der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Gerald Thalheim, in der Debatte am Donnerstag, dem 31. Januar 2002 (Plenarprotokoll 14/215, S. 21381 A) zu, alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) seien per Gesetz am 31. Dezember 1991 aufgelöst worden und deshalb sei ab diesem Zeitpunkt die 10-Jahresfrist insgesamt angelaufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 18. Februar 2002

Die in Ihrer Anfrage zitierten Aussagen sind dem Plenarprotokoll nicht zu entnehmen. Dort heißt es lediglich: „Die LPG-Umwandlungen mussten bis zum 31. Dezember 1991 vollzogen sein. Anschließend waren die LPGs kraft Gesetzes aufgelöst. Daraus ergibt sich die Zehnjahresfrist.“

Diese Aussagen waren eingebettet in Ausführungen zur Rückwirkungsproblematik, die der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. in Fällen bereits eingetretener Verjährung aufwirft. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wurde verdeutlicht, dass aufgrund der gesetzgeberischen Weichenstellungen im Landwirtschaftsanpassungsgesetz davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt der 1. Lesung des Gesetzentwurfs tatsächlich schon viele Ansprüche verjährt waren.

Detaillierte juristische Aussagen zu Beginn und Ende des Laufs von Verjährungsfristen enthält das Plenarprotokoll an der zitierten Stelle nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordneter
Karl-Josef Laumann
(CDU/CSU)

Zu welchem Zeitpunkt haben die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Kenntnis darüber erhalten, dass der Bundesrechnungshof die Vermittlungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit prüft oder prüfen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 19. Februar 2002

Die Bundesanstalt für Arbeit wurde von der vorgesehenen Prüfung der „Grundlagen und Aussagekraft der Vermittlungsstatistik der Ar-

beitsvermittlung und Arbeitsberatung“ mit Schreiben des Bundesrechnungshofes (BRH) vom 29. August 2001, das in der Hauptstelle der BA am 30. August 2001 einging, unterrichtet. Der BRH begann mit seiner Prüftätigkeit in der Hauptstelle am 24. September 2001 und in den Arbeitsämtern am 15. Oktober 2001.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat am 16. Januar 2002 lediglich informell durch ein persönliches Schreiben des BRH vom 14. Januar 2002 an den für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Abteilungsleiter im BMA, dem der Entwurf der Mitteilungen zum Ergebnis der Prüfung beigefügt war, am 16. Januar 2002 von der Prüftätigkeit Kenntnis erlangt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

22. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

Zu welchem Zeitpunkt werden im Standort Münsingen Veränderungen zum gegenwärtigen Zustand stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Das Panzerartilleriebataillon 285 in Münsingen wird zum 1. April 2004 in ein nichtaktives Bataillon umgegliedert. Damit verbunden ist der Unterstellungswechsel des dann nichtaktiven Verbandes unter das Gebirgspanzerartilleriebataillon 225 und dessen Verlegung an den Standort Füssen. Die Organisationsmaßnahmen für das Ausbildungszentrum Personal in Integrierter Verwendung 2 (Verlegung nach Stetten a. k. M.) sowie für die Kleindienststellen (Auflösung bzw. Verlegung) werden in zeitlichem Zusammenhang mit dem Übergang des Panzerartilleriebataillons 285 zu einem nichtaktiven Truppenteil vollzogen. Danach ist die Freigabe der Herzog-Albrecht-Kaserne vorgesehen.

23. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

Existieren im Bundesministerium der Verteidigung Pläne, die Auflösung des Bundeswehrstandortes (mit Ausnahme des Truppenübungsplatzes) zu verschieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Nein.

24. Abgeordneter **Dr. Helmut Haussmann** (FDP)

Wann erfahren die betroffenen Soldaten die Konsequenzen aus den geänderten Plänen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Entfällt; vergleiche Antwort zu Frage 23.

25. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Wie ist die Absicherung der Lebenspartner von Soldaten im Auslandseinsatz, die in „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ zusammenleben, geregelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Februar 2002

Lebenspartnern von Soldaten, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, stehen grundsätzlich keine Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz zu, falls der Soldat verstirbt. Dies gilt auch für Lebenspartner von im Auslandseinsatz getöteten Soldaten.

Abweichend davon kann einem nichtehelichen Lebenspartner im Falle des Todes eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit auf Antrag ein Sterbegeld bis zur Höhe der Aufwendungen der letzten Krankheit oder der Bestattung – höchstens in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen – steuerfrei gewährt werden, falls er diese Kosten getragen hat und sonstige Anspruchsberechtigte (z. B. Ehegatte und Abkömmlinge des Verstorbenen) nicht vorhanden sind.

26. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Wie sind unehelich geborene Kinder abgesichert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Februar 2002

Hinsichtlich der Rechtstellung von Kindern wird im Versorgungsrecht nicht nach dem Familienstand der Eltern unterschieden. Anspruch auf Hinterbliebenenversorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz haben die eigenen (leibliche und an Kindes statt angenommene) Kinder eines Soldaten, wenn sie die für den Anspruch auf die einzelnen Leistungen geforderten Voraussetzungen erfüllen (z. B. erhalten volljährige Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, bis zum 27. Lebensjahr grundsätzlich Waisengeld).

Außerdem können Kinder des Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen Sterbegeld erhalten, wenn keine eigenen Kinder des Verstorbenen vorhanden sind.

In der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz haben auch Kinder Anspruch auf Waisenrente, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

27. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Welche rechtlichen Unterschiede bestehen bei der Absicherung von verheirateten Paaren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Februar 2002

Im Gegensatz zu den nichtehelichen Lebenspartnern erhalten überlebende Ehegatten im Falle des Todes von Soldaten Versorgungsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz, die teils als vom jeweiligen Status des Verstorbenen abhängige und teils als statusunabhängige Leistungen ausgestaltet sind. Insbesondere erhalten die hinterbliebenen Ehegatten

- von Berufssoldaten lebenslang laufendes Witwengeld in Höhe von 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder als Ruheständler erhalten hätte, im Falle der Erziehung von Kindern zuzüglich eines Kinderzuschlags wie in der gesetzlichen Rentenversicherung,

- von Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als 9 Monaten entsprechend der Dauer der Dienstzeit gestaffelte Übergangsbeihilfe bis zum Sechsfachen der letzten Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe,

- von Soldaten aller Statusgruppen Leistungen der Beschädigtenversorgung entsprechend den Regelungen im Bundesversorgungsgesetz wie Grundrente, Ausgleichsrente und Schadensausgleich

bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen.

Hinterbliebene Ehegatten von Berufssoldaten, die aufgrund eines Dienstunfalls zu Tode gekommen sind, erhalten ein „erhöhtes“ Witwengeld. In diesen Fällen wird die Erhöhung des Witwengeldes auf die Renten der Beschädigtenversorgung angerechnet, so dass diese nach Dienstunfällen von Berufssoldaten (beispielsweise im Auslandseinsatz) regelmäßig nicht zur Auszahlung kommen.

Außer im Bereich der Versorgung der Hinterbliebenen von Berufssoldaten werden diese Leistungen ergänzt durch Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (aufgrund der Nachversicherung von Soldaten auf Zeit oder der Beitragsleistung für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, jeweils auf Kosten des Bundes).

Des Weiteren stehen im Falle des Todes von Soldaten infolge der besonderen Verhältnisse im Auslandseinsatz (insbesondere infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen) regelmäßig eine einmalige Entschädigung von 38 350 Euro und, falls sich Unfall- oder Lebensversicherer, bei denen der Verstorbene zugunsten des Ehegatten entsprechende Verträge abgeschlossen hatte, auf die „Kriegsklausel“ in den Versicherungsbedingungen berufen, ein Ausgleich des dadurch eintretenden Vermögensschadens „in angemessener Höhe“ zu. Die Witwe

eines Berufssoldaten erhält in diesem Fall außerdem ein erhöhtes Witwengeld von 60 vom Hundert des fiktiven Ruhegehalts des Verstorbenen, das mit 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der übernächsten anstelle der vom Soldaten zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe bemessen wird, für Witwen von Unteroffizieren mindestens aus A 9, von Offizieren mindestens aus A 12 und von Stabsoffizieren mindestens aus A 16.

28. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund stetig zunehmender Auslandseinsätze eine rechtliche Besserstellung vorgenannter, in „nichtehelicher Lebensgemeinschaft" zusammenlebender Personengruppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Februar 2002

Änderungen der Hinterbliebenenversorgung bei Soldaten könnten im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Versorgungsrechts nur in Übereinstimmung mit entsprechenden Änderungen im Bereich der Beamtenversorgung verwirklicht werden und müssten zudem der Ausgestaltung des Hinterbliebenenrechts im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Von einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten wurde zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Lebenspartnerschaftsgesetz – nicht zuletzt aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung – Abstand genommen.

29. Abgeordnete **Christa Lörcher** (fraktionslos)

Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr haben ihren Dienst in Afghanistan angetreten (bitte aufgeschlüsselt nach männlich/weiblich, Dienstgrad)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Mit Stand vom 5. Februar 2002 haben 429 deutsche Soldatinnen und Soldaten ihren Einsatz im Rahmen der Operation International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan angetreten. Einzelheiten zur Dienstgradstruktur bitte ich der Tabelle 1 zu entnehmen.

30. Abgeordnete **Christa Lörcher** (fraktionslos)

Welchen Altersgruppen gehören sie an (aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppe in 10er Schritten von 20 bis 60 Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Tabelle 2 enthält eine Aufschlüsselung des deutschen Kontingents nach Geschlecht und Altersstruktur.

31. Abgeordnete **Christa Lörcher** (fraktionslos)

Welche zusätzliche Vorbereitung haben diese Männer und Frauen für ihren Einsatz in Afghanistan erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Die einsatzvorbereitende Ausbildung des deutschen Kontingents International Security Assistance Force erfolgte, die Erfahrungen aus den Balkan-Einsätzen nutzend, in dem Dreiklang „Ausbildung am Standort – Seminar am Zentrum Innere Führung – Truppenausbildung am VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg“. Während die intensive truppengattungsspezifische Ausbildung am Standort der Verbesserung individueller soldatischer Fertigkeiten und dem Schließen von Ausbildungslücken diente, wurden am Zentrum Innere Führung mit Schwerpunkt folgende Ausbildungsthemen vermittelt:

- Beanspruchung/Bewältigungsstrategien in besonderen Lagen,
- Aktuelle Militärische Lage im Einsatzgebiet,
- Landeskunde,
- Betreuung und Fürsorge,
- Gesprächsführung mit belasteten Soldatinnen und Soldaten,
- Zusammenarbeit mit Medien,
- Besondere Bedrohungssituationen,
- Umgang mit Tod und Verwundung,
- Terrorismus/Islamismus sowie
- Rechtliche Informationen.

Die abschließende Ausbildung des Kontingents am VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg beinhaltete im Schwerpunkt eine zielgerichtete und auf die Rahmenbedingungen im Einsatzgebiet abgestimmte Sanitäts-, Pionier-, Krisen- und Gefechtsausbildung.

Tabelle 1

ISAF Stärke nach Dienstgrad und Geschlecht			
Stand: 5. Februar 2002			
Dienstgrad	**Anzahl gesamt**	**davon männlich**	**davon weiblich**
General	1	1	0
Oberst	1	1	0
Oberstarzt	1	1	0
Oberstleutnant	18	18	0
Oberfeldarzt	2	2	0
Oberfeldveterinär	1	1	0
Major	10	10	0
Oberstabsarzt	11	10	1
Oberstabsapotheker	1	0	1
Stabsarzt	2	1	1
Hauptmann	15	15	0
Oberleutnant	9	9	0
Oberleutnant z. S.	1	1	0
Leutnant	1	1	0
Oberstabsfeldwebel	5	5	0
Stabsfeldwebel	5	5	0
Hauptfeldwebel	38	38	0
Oberfeldwebel	57	53	4
Feldwebel	15	14	1
Stabsunteroffizier	34	33	1
Unteroffizier	15	14	1
Oberstabsgefreiter	14	14	0
Stabsgefreiter	19	18	1
Hauptgefreiter	112	112	0
Obergefreiter	39	39	0
Gefreiter	2	2	0
Gesamt	**429**	**418**	**11**

Tabelle 2

ISAF nach Alter und Geschlecht			
Stand: 5. Februar 2002			
Alter	**männlich**	**weiblich**	
19	1		
20–30	286	6	
31–40	71	4	
41–50	51	1	
51–60	9		
Gesamt	**418**	**11**	**429**

32. Abgeordneter **Anton Pfeifer** (CDU/CSU)

Treffen Informationen zu, wonach von der zuständigen Hochbauverwaltung sämtliche Planungen für zukünftige Baumaßnahmen auf dem Truppenübungsplatz Münsingen derzeit nicht weitergeführt werden, und welche Gründe sind hierfür gegebenenfalls maßgeblich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Die zuständige Hochbauverwaltung hat die Planungen für Baumaßnahmen im Bereich des Truppenübungsplatzes Münsingen zu keinem Zeitpunkt eingestellt. Der Beginn weiterer Baumaßnahmen ist von der Entscheidung über das künftige Truppenübungsplatzkonzept im Jahr 2002 abhängig.

33. Abgeordnete **Anita Schäfer** (CDU/CSU)

Inwiefern sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf darin, dass zwischen den nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vorgesehenen Leistungen der Ausfallbürgschaft „in angemessenem Umfang“ und den hinsichtlich einer persönlichen Risikovorsorge der Soldaten für ihre Partner und Familien in einer zur Wahrung der persönlichen Lebensumstände notwendigen Höhe abgeschlossenen Lebens- und Unfallversicherungen eine erhebliche Deckungslücke bestehen kann, und sieht die Bundesregierung es sozial- und gesellschaftspolitisch sowie in juristischer Hinsicht als akzeptabel an, dass der Kreis der nach § 63b Abs. 3 SVG Begünstigten stark eingeschränkt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Februar 2002

Mit der Vorschrift des § 63b SVG ist ein gesetzlicher Anspruch insbesondere auf einen Ausgleich der Vermögensschäden durch den Bund „in angemessenem Umfang“ geschaffen worden, die infolge der Leistungsverweigerung von Versicherungsunternehmen unter Berufung auf die „Kriegsklausel“ in den Versicherungsbedingungen entstehen können. Dadurch wird im Schädigungsfalle – neben den sonstigen Versorgungsleistungen nach dem SVG – das zusätzliche Risiko des Einsatzes im Hinblick auf eine allgemein übliche private Vorsorge abgedeckt.

„In angemessenem Umfang“ bedeutet in diesem Zuammenhang, dass sich die Leistung an dem von den Versicherungen empfohlenen üblichen Versicherungsschutz orientiert, der die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen und die sonstigen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Schadensbetrag ist nicht vorgesehen.

Änderungen der Hinterbliebenenversorgung bei Soldaten könnten im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Versorgungsrechts nur in Übereinstimmung mit entsprechenden Änderungen im Bereich der Beamtenversorgung verwirklicht werden und müssten zudem der Ausgestaltung des Hinterbliebenenrechts im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Von einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten wurde zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Lebenspartnerschaftsgesetz – nicht zuletzt aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung – Abstand genommen.

34. Abgeordnete **Anita Schäfer** (CDU/CSU)

In welchen Fällen wurde in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Versorgungsstreitigkeiten nach Unfällen im Rahmen von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland bzw. in Kriegs- und Krisenregionen Klage gegen den Dienstherrn erhoben und in welchen Fällen wurden die Leistungen der Ausfallbürgschaft „in angemessenem Umfang“ akzeptiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Februar 2002

Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wurde in 4 Fällen ein Schadensausgleich nach § 63b SVG „in angemessenem Umfang“ wegen Berufung von Versicherungsunternehmen auf die „Kriegsklausel“ erforderlich. In allen Fällen wurde der Betrag ausgezahlt, den der jeweilige Versicherer im Versicherungsfall ohne Anwendung der „Kriegsklausel“ als vertragsgemäß vereinbarte Versicherungssumme hätte leisten müssen.

In keinem Fall wurde gegen den entsprechenden Bewilligungsbescheid Widerspruch bzw. Klage erhoben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

35. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche schwulen und/oder lesbischen Projekte wurden von der Bundesregierung seit der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Edith Niehuis, vom 15. Dezember 2000 auf meine diesbezügliche schriftliche Frage 54 (Bundestagsdrucksache 14/4993) finanziell gefördert bzw. eine Förderzusage erteilt (bitte Auflistung nach Projekt, Zuwendungssumme, Zuwendungsempfänger, Titel im Bundeshaushalt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 18. Februar 2002

Seit Beantwortung der Schriftlichen Frage am 15. Dezember 2000 sind folgende schwule und/oder lesbische Projekte aus Bundesmitteln des Einzelplans 17 gefördert worden:

Zuwendungen aus Bundesmitteln – Kapitel 17 02 Titel 684 11
Schwule und/oder lesbische Projekte in der Jugendarbeit

Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungssumme
Jugendnetzwerk Lambda e.V	Jugendverbandsarbeit	52 600 Euro
Jugendnetzwerk Lambda e. V.	Jugendarbeit mit Behinderten	33 200 Euro
Jugendnetzwerk Lambda e. V.	Internationale Jugendarbeit	16 300 Euro
Jugendnetzwerk Lambda e. V.	Projekt im Rahmen des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches	8 860 Euro
		110 960 Euro

Zuwendungen aus Bundesmitteln – Kapitel 17 02 Titel 686 41
Maßnahmen lesbisch-schwuler Träger oder zu lesbisch-schwulen Themen

Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungssumme
Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes, LSVD Köln	Aufbau eines bundesweiten binationalen Beratungsnetzes und Qualifizierung der ehrenamtlichen Berater/-innen mit dem Schwerpunkt der psychosozialen Beratung der gleichgeschlechtlichen binationalen Familien und Partnerschaften (BINATS) – **Nachbewilligung**	18 000 Euro
LSVD Köln	BINATS-Seminar in Lembruch	7 807 Euro
Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V., iaf Frankfurt/Main	Aufbau eines bundesweiten Beratungsnetzes für binationale lesbische und schwule Paare und Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen – **Verlängerung um ein Jahr und Nachbewilligung**	29 195 Euro
iaf Frankfurt/Main	Neuauflage der Broschüre „homo migrans – Liebe ohne Grenzen, Zur Situation binationaler lesbischer und schwuler Partnerschaften“	8 692 Euro
iaf Frankfurt/Main	Beratungsseminar zu gleichgeschlechtlichen binationalen Partnerschaften in Hannover	2 219 Euro
Frauenkultur e. V. Aachen	Bundesweite Tagung zu den lesbischen Beratungstelefonen in Aachen	4 443 Euro
LENA e. V. Rostock	Lesbenfrühlingstreffen in Rostock Übernahme der spezifischen Kosten, die die Teilnahme behinderter Frauen am Lesbenfrühlingstreffen ermöglichen (z. B. rollstuhlgerechte transportable Toiletten, Gebärdendolmetscherinnen u. Ä.)	7 202 Euro

Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungssumme
Mädchenhaus Hannover e.V.	Fachtagung von lesbischen Pädagoginnen in Hannover	4 152 Euro
Lesbentelefon Göttingen e. V.	Bundesweite Fachtagung	3 750 Euro
		85 460 Euro

Zuwendungen aus Bundesmitteln – Kapitel 17 02 Titel 684 52
Schwule und/oder lesbische Projekte mit lebenspartnerschaftlichem Bezug

Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungssumme
Bundesverband der Eltern und Angehörigen von Homosexuellen (Befah e. V.)	Fachtagung „Homosexualität mit dem Kopf und dem Herzen verstehen“ (Eltern homosexueller Kinder)	38 300 Euro
Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD)	Rechtsratgeber zur „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“, sog. „Familienratgeber“ (Regenbogenfamilien)	42 840 Euro 34 600 Euro
Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD)	Fachtagung für lesbisch/schwule Eltern	18 860 Euro
		134 600 Euro
	Zuwendungen gesamt	**331 020 Euro**

Es handelt sich um Zuwendungen, die im Haushaltsjahr 2001 bewilligt wurden und in der Laufzeit teilweise noch im Haushaltsjahr 2002 abgewickelt werden.

36. Abgeordneter **Heinz Wiese (Ehingen)** (CDU/CSU)

Wie hat sich das deutsch-tschechische Jugendwerk seit seiner Gründung hinsichtlich der Teilnehmerzahlen, der Finanzierung und der inhaltlichen Gestaltung der Austauschmaßnahmen entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 20. Februar 2002

Anfang 1997 wurde (kein Jugendwerk, sondern) auf der Grundlage einer deutsch-tschechischen Absichtserklärung vom Oktober 1996 in Regensburg und Pilsen je ein Koordinierungszentrum für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch eingerichtet.

Seit ihrer Gründung arbeiten beide Zentren unter dem gemeinsamen Namen „Tandem“.

Zunächst war geplant, die Koordinierungszentren als reine Beratungs- und Serviceeinrichtungen zu betreiben.

Information und Beratung für alle am deutsch-tschechischen Jugendaustausch Interessierten stehen auch heute im Mittelpunkt der Arbeit von Tandem. Dieser Aufgabe kommen die Koordinierungszentren in vielfältiger Weise nach, unter anderem durch zahlreiche Publikationen und Informationsblätter, durch ein breites Homepage-Angebot, durch

besondere Serviceleistungen für Träger, die einen Austauschpartner im Nachbarland suchen, sowie durch ein breit gefächertes jährliches Seminarangebot. Die Beratungstätigkeit von Tandem erstreckt sich sowohl auf den schulischen als auch auf den außerschulischen Austausch.

Ein gutes Bild über die vielfältigen Aktivitäten von Tandem gibt die stets aktuelle Homepage, einzusehen unter www.tandem-org.de. Die Seiten konnten im Durchschnitt über 8 500 Abrufe pro Monat im vergangenen Jahr verzeichnen. Auf der Homepage von Tandem sind auch sämtliche Jahresberichte einsehbar.

Seit 1997 ist eine kontinuierliche Steigerung der Begegnungsmaßnahmen festzustellen. Konnten 1997 insgesamt 187 Maßnahmen mit rund 1,1 Mio. DM aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden, waren es im Jahre 2000 bereits 252 Maßnahmen, für die rund 1,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt wurden. Im vergangenen und im laufenden Jahr hat sich dieser positive Trend fortgesetzt. Die zahlenmäßige Entwicklung des deutsch-tschechischen Jugendaustauschs von 1998 bis 2000 ist aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich. Für 2001 liegen die Zahlen noch nicht vor.

Tandem stehen auf deutscher Seite im Rahmen des bilateralen Sonderprogramms Tschechien aus dem jährlichen Budget des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Begegnungsmaßnahmen, den institutionellen Haushalt und das Praktikanten-/Praktikantinnenprogramm insgesamt 1 022 584 Euro (2 Mio. DM) zur Verfügung. Darüber hinaus werden den freien Trägern der Jugendhilfe für die internationale Jugendarbeit so genannte Globalmittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Aus diesen Fördermitteln können weitere deutsch-tschechische Maßnahmen gefördert werden. Außerdem werden Mittel durch die Bundesländer, die Kommunen sowie die EU über das Programm JUGEND bereitgestellt.

Auf tschechischer Seite stehen für den Jugendaustausch jährlich zirka 3 Mio. tschechische Kronen zur Verfügung. Weiterhin kommt dem deutsch-tschechischen Zukunftsfonds eine große Bedeutung in der Förderung von insbesondere schulischen Begegnungen zu.

Der deutsch-tschechische Jugendaustausch kann auf eine breite Trägerlandschaft zählen; neben Jugendverbänden engagieren sich auch Einrichtungen der kommunalen Jugendarbeit sowie Jugendbildungsstätten. Entsprechend breit ist auch die thematische Palette der Begegnungsaktivitäten. Begegnungen finden u. a. zu Themen wie Politik, Ökologie, Internet, Musik, Sport, Europa, Geschichte, Theater statt.

In den vergangenen Jahren hat Tandem neue Formen des Fachkräfteaustauschs ins Leben gerufen. Besonders zu erwähnen ist das Programm Hospitationen, das es jungen Fachkräften der Jugendarbeit ermöglicht, bis zu drei Monate in einer Partnereinrichtung im Nachbarland zu hospitieren. Ferner entstand im Jahr 2000 das Programm „Freiwillige berufliche Praktika für junge Auszubildende, Arbeitnehmer/-innen und Arbeitslose im Nachbarland“. Im Rahmen dieses Programms ist es der angesprochenen Zielgruppe möglich, ein Berufspraktikum in einem Unternehmen, einer sozialen Einrichtung oder der Verwaltung zu absolvieren und damit die eigene fachliche Qualifi-

kation mit interkulturellen Lernerfahrungen zu verbinden. Tandem ist es gelungen, dieses Programm zu über 50 % aus Drittmitteln zu finanzieren, insbesondere mit Unterstützung des deutsch-tschechischen Zukunftsfonds und seit vergangenem Jahr auch aus dem Europäischen Sozialfonds. Im ersten Jahr des Programms haben bereits über 200 junge Menschen aus beiden Ländern dieses Angebot genutzt.

Weitere Schwerpunkte in der Arbeit von Tandem in den nächsten Jahren werden die Förderung der Kooperation in den Grenzregionen im Hinblick auf die nahe EU-Erweiterung, die Erprobung des Internets als Begegnungsmedium für junge Menschen sowie die Qualitätssicherung von Begegnungsaktivitäten sein.

Angaben für die Zentralstellen der Verbände und Tandem
(ohne Länder, Musikrat und Globalmittel) Jahresvergleich

	in 1998 abgerechnet	
	Anzahl	DM
Gesamtzahl der Begegnungen	140	729 175,90 DM
davon In-Maßnahmen	96	610 486,17 DM
davon Out-Maßnahmen	44	118 689,73 DM
davon Vor-/Nachbereitung[1]		
davon Jugendbegegnungen	105	620 246,17 DM
davon Fachkräfteprogramme[3]	30	75 740,99 DM
Zahl der geförderten dt. Teilnehmer	2 293	
Zahl der geförderten tsch. TN[4]	1 624	
Gesamtzahl der geförderten TN	3 917	
Begegnungen	140	729 175,90 DM
Hospitationen	17	28 509,89 DM
sonstige Projekte[2]	3	35 072,75 DM
Gesamtsumme:	**160**	**792 758,54 DM**

1) Vor- und Nachbereitung 1997 und 1998 wurden statistisch als Inlandsmaßnahmen erfasst.
2) 1997: Jugendtreffen Auerbach, ab 1998 vorwiegend Publikationen u. Ä.
3) Ohne Sonderprojekte Tandem.
4) bei Out-Maßnahmen werden von deutscher Seite in der Regel nur die dt. TN statistisch erfasst.

	Sondermittel/Zentralstellen der Verbände				Sondermittel/Länder und Musikrat			
	abgerechnet in 1999		abgerechnet in 2000		abgerechnet in 1999		abgerechnet in 2000	
	Anzahl	DM	Anzahl	DM	Anzahl	DM	Anzahl	DM
Gesamtzahl der Maßnahmen	144	872 730,92 DM	160	934 206,65 DM	44	207 062,07 DM	57	246 300,80 DM
davon In-Maßnahmen	86	756 188,92 DM	107	743 252,41 DM	32	167 513,31 DM	21	138 814,67 DM
davon Out-Maßnahmen	44	107 762,00 DM	52	189 274,23 DM	12	39 548,78 DM	36	107 486,13 DM
Vor- und Nachbereitung	14	8 780,00 DM	1	1 680,00 DM			0	0,00 DM
davon Jugendbegegnungen	123	745 441,09 DM	139	847 780,66 DM	40	194 092,95 DM	53	238 710,80 DM
davon Fachkräfteprogramme	18	50 976,57 DM	21	88 425,99 DM	4	12 969,12 DM	4	7 590,00 DM
Zahl der geförderten dt. Teilnehmer	2 452		2 825		1 333		1 367	
Zahl der geförderten tsch. TN	2 161		2 150		828		438	
Gesamtzahl der geförderten TN	4 653		4 975		2 161		1 805	
Gesamtzahl der Maßnahmen	144	872 730,92 DM	160	934 206,65 DM	44	207 062,07 DM	57	246 300,80 DM
Hospitationen	36	53 560,40 DM	29	42 600,83 DM			0	0,00 DM
sonstige Projekte	5	36 475,36 DM	6	75 354,70 DM			0	0,00 DM
Gesamt	**185**	**962 766,68 DM**	**195**	**1 052 162,18 DM**	**44**	**207 062,07 DM**	**57**	**246 300,80 DM**

Summe aller Zentralstellen

1998	213	1 059 191,70 DM
1999	229	1 169 828,75 DM
2000	252	1 298 462,98 DM

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

37. Abgeordnete **Eva-Maria Kors** (CDU/CSU)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf Forderungen nach Einrichtung eines bundeseinheitlichen Ausbildungsweges zur Dentalhygienikerin/zum Dentalhygieniker mit dem Staatsexamen als Ausbildungsabschluss entsprechend den Vorbildern in anderen EU-Mitgliedstaaten und einer Ausbildungsförderung für diesen Beruf entsprechend den üblichen Ausbildungsförderungen, und plant die Bundesregierung die Zulassung der Dentalhygienikerinnen/Dentalhygieniker als unabhängige Fachkräfte entsprechend den Vorbildern in anderen EU-Staaten sowie den USA mit der Konsequenz der Möglichkeit der kassenärztlichen und privatkassenärztlichen Abrechnung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 14. Februar 2002

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine bundesgesetzliche Ausbildungsregelung für den Beruf der Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker zu treffen. Ein Ausbildungsgesetz auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG würde überwiegend heilkundliche Tätigkeiten voraussetzen. Nach dem dem Bundesministerium für Gesundheit immer wieder dargestellten Berufsbild ist die dentalhygienische Tätigkeit jedoch überwiegend auf den Bereich der Prophylaxe ausgerichtet, so dass eine unmittelbar erkennbare heilkundliche Tätigkeit nicht vorliegt.

Außerdem handelt es sich bei Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG um den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, in dem der Bund nur tätig werden darf, wenn dies gegenüber der primär vorliegenden Landeszuständigkeit erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit kann sich z. B. aus dem Interesse an einer Vereinheitlichung von bestehenden Landesregelungen oder aus der Abgrenzung von anderen Berufen ergeben. Sie liegt hier objektiv nicht vor, weil landesrechtliche Regelungen für Dentalhygienikerinnen nicht existieren und ihre Abgrenzung von den Zahnmedizinischen Fachangestellten (dualer Ausbildungsberuf nach BBiG) ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Im Übrigen bedeutet das Fehlen einer bundesgesetzlichen Ausbildungsregelung nicht, dass der entsprechende Beruf nicht ausgeübt werden kann. Aufgrund des Artikels 12 GG können Dentalhygieniker vielmehr auch nach derzeitiger Rechtslage ohne weiteres tätig werden, wenn sie sich im Rahmen des allgemein geltenden Rechts bewegen. Insbesondere ist aber denkbar, die Tätigkeit als Fort- oder Weiterbildungsregelung auf der Basis der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten zu reglementieren. Entsprechende Ansätze, für die die Zahnärztekammern zuständig wären und die bei entsprechender Ausgestaltung unter die Regelungen des „Meister-BAföGs“ fallen könnten, gibt es bereits.

Die Regelung des Berufs in anderen europäischen oder sonstigen Drittstaaten erfordert keine Regelung des Berufs in Deutschland, da diese Ausbildungen im Rahmen des allgemeinen Rechts anerkannt werden können.

38. Abgeordneter **Detlef Parr** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetzes der Apotheker ein preisgünstiges Arzneimittel bei Vorliegen der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen erst dann abgeben darf, wenn die für die Ermittlung der Preisgünstigkeit eines Arzneimittels nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 SGB V n. F. heranzuziehenden Kriterien (insbesondere die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gegebenen Hinweise zur Austauschbarkeit von Darreichungsformen, § 129 Abs. 1a SGB V n. F.) definiert sind und damit für die Spitzenverbände der Krankenkassen feststeht, welche Arzneimittel insgesamt bei der Feststellung der Preisgünstigkeit und der Ermittlung der oberen Preislinie (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 SGB V n. F.) zu berücksichtigen sind, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 20. Februar 2002

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Aut-idem-Regelung nur schrittweise erfolgen kann. Die Bundesregierung drängt auf eine unverzügliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Eine vollständige Anwendbarkeit dieser Neuregelung setzt voraus, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag die obere Preislinie des unteren Preisdrittels für die jeweilige Arzneimittelgruppe bekannt gemacht haben (§ 129 Abs. 1 Satz 4 SGB V i. d. F. des AABG). Der Apotheker kann und soll jedoch, gestützt auf das Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V, auch vor dieser Veröffentlichung in Fällen, in denen der Arzt offensichtlich nicht preisgünstig verordnet hat, einen Austausch vornehmen. Dies ist z. B. möglich, wenn der Arzt aus einer Gruppe, die unter den Bedingungen des § 129 Abs. 1 Satz 3 SGB V n. F. nur sechs für einen Austausch infrage kommende Arzneimittel enthält, das teuerste verordnet. In diesem Fall kommt ein Austausch ohne Notwendigkeit der Berücksichtigung des unteren Preisdrittels z. B. mit dem preiswertesten Präparat dieser Gruppe in Betracht.

39. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie viele Haushaltsmittel wurden bzw. sollen dem Robert Koch-Institut in Berlin nach den Terror-Anschlägen in den USA vom 11. September 2001 zum Aufbau und Betreiben einer von der Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, in den Medien vorgestellten

„Hotline“ für Fragen aus der Bevölkerung betreffend „Milzbrand“ zur Verfügung gestellt werden, und sah sich in diesem Zusammenhang die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, zum Handeln veranlasst, als ihr am 17. Dezember 2001 bekannt wurde, dass diese o. g. Hotline von Freitagnachmittag bis Montagmorgen nicht besetzt ist, also Hilfesuchende mehr als bis zu 60 Stunden auf eine Auskunft bzw. einen Rückruf warten mussten, was dem Gegenteil des Wesens einer „Hotline“ entspricht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 18. Februar 2002

Die Einrichtung der Bundesinformationsstelle für biologische Kampfstoffe beim Robert Koch-Institut (RKI) erfolgte bereits im Oktober 2001. Zu diesem Zeitpunkt standen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Die personelle Ausstattung der Bundesinformationsstelle erfolgte mit Mitarbeitern des RKI, unterstützt durch Abordnungen aus dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesministerium des Innern (BMI). Das RKI wird zur Erfüllung der gesamten zusätzlichen Aufgaben infolge der Ereignisse vom 11. September 2001 zusätzliche Haushaltsmittel erhalten bzw. hat solche Mittel seit dem 1. Januar 2002 bereits zur Verfügung. Diese Mittel beinhalten sowohl eine verbesserte Personalausstattung als auch die Erweiterung der Laborkapazität.

Anlässlich eines Besuches des Robert Koch-Instituts durch die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, heißt es in der Pressemitteilung Nr. 126 des BMG vom 29. November 2001 unter anderem:

„Wir haben auch für den äußerst unwahrscheinlichen Fall einer Bedrohung durch einen bioterroristischen Anschlag umfassend für Deutschland Vorsorge getroffen. Dazu gehört die Einrichtung einer Bundesinformationsstelle für biologische Kampfstoffe am Robert Koch-Institut mit einem Call-Center, das Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet. Unter der Telefon-Nummer (0 18 88) 7 54-34 30 informieren von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr Experten und Expertinnen über mögliche Erreger, ihre Symptomatik, diagnostische Möglichkeiten oder auch Therapien. Das Robert Koch-Institut hat außerdem auf seinen Internetseiten entsprechende Informationen zusammengestellt (www.rki.de).“

Es handelt sich somit um eine Informationsstelle und nicht um eine Notrufeinrichtung. Zu den Zeiten, in denen das Call-Center nicht besetzt ist, läuft eine Bandansage, die die Dienstzeiten benennt. Zu jedem Dienstbeginn werden die Anfragen auf dem Band abgehört und die Anrufer ggf. zurückgerufen. Der geschilderte Fall ist dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt. Der Anruf des Auskunftsuchenden erfolgte an einem Freitag nach 17.00 Uhr. Somit war die nächste Möglichkeit eines Rückrufs von Seiten des Robert Koch-Instituts der Montagmorgen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte dann auch der Rückruf durch den Diensthabenden.

Das Robert Koch-Institut hat darüber hinaus eine seit langem etablierte Rufbereitschaft, bei der der Diensthabende über die Telefonzentrale unter 0 18 88/7 54-0 oder 0 30/45 47-4 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche zu erreichen ist. Diese Telefonnummer ist unter Robert Koch-Institut in den allgemein zugänglichen Telefonverzeichnissen registriert. Es wurde davon ausgegangen, dass in dringenden Fällen das Robert Koch-Institut über diese Nummer direkt angerufen wird. Da dies offensichtlich zu einem Missverständnis führte, wurde die Bandansage der Informations-Hotline am 21. Dezember 2001 erweitert. Es wird in der Ansage nun explizit darauf hingewiesen, dass außerhalb der Dienstzeit in dringenden Fällen die Rufbereitschaft über die 0 18 88/7 54-0 oder 0 30/45 47-4 erreicht werden kann. Des Weiteren wird in dieser Ansage auch auf die Homepage des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

40. Abgeordneter
Dr. Ralf Brauksiepe
(CDU/CSU)

Wie wird nach der Vorlage der „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ der verkehrliche Nutzen des Metrorapid in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund beurteilt, dass parallel zur möglichen Vorzugstrasse bereits ein ausgebautes Nah- und Regionalverkehrssystem besteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 15. Februar 2002

Der Metrorapid kann im Vergleich zum vorhandenen Nah- und Regionalverkehrssystems häufiger, voraussichtlich pünktlicher, in einem präziseren Takt verkehren und bietet eine kürzere Fahrzeit. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Verkehrsnachfrage ist mit einer Verlagerung von 24 100 bis 30 900 Personenfahrten/Tag vom Kfz-Verkehr auf den Metrorapid zu rechnen. Diese verkehrliche Projektwirkung ist zu begrüßen.

Darüber hinaus findet eine erhebliche Verlagerung vom Rad-Schiene-System auf den Metrorapid statt. Demzufolge wird der Rad-Schiene-Verkehr entlastet und damit eine Verbesserung des Qualitätsniveaus auch in diesem Bereich ermöglicht.

41. Abgeordneter
Dr. Ralf Brauksiepe
(CDU/CSU)

Wie wird nach der Vorlage der „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ der verkehrliche Nutzen des Metrorapid in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund beurteilt, dass der Fahrzeitgewinn des Metrorapid gegenüber

einem mit Neigetechnik ausgestatteten ICE 3 bei geringfügigen Anpassungsmaßnahmen an der vorhandenen Bahnstrecke Düsseldorf–Dortmund nach einer Simulation der „Vierreg-Rößler GmbH – innovative Verkehrsberatung“ weniger als fünf Minuten betragen würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 15. Februar 2002

Die Simulationsrechnung der Firma Vieregg-Rößler GmbH ist dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Idee, auf der Metrorapid-Relation anstelle der Magnetschnellbahn schnelle Neigetechnik-Züge fahren zu lassen, aus verkehrlicher Sicht nicht zielführend ist. Dem stehen betriebliche und technische Probleme entgegen. Voraussetzung für schnelle Neigetechnikzüge auf der Metrorapid-Relation wäre eine ausreichende Streckenleistungsfähigkeit der vorhandenenen Bahnstrecken. Da die Mischung schneller und langsamer Züge dazu führt, dass die Durchlasskapazität einer Bahnstrecke verringert wird, ist nicht davon auszugehen, dass das Konzept auf der vorhandenen Bahnstrecke Düsseldorf–Dortmund durchführbar ist.

42. Abgeordnete
Marie-Luise Dött
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass – in der „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ die Investitionskosten für den Metrorapid in Nordrhein-Westfalen um rd. 500 Mio. Euro niedriger veranschlagt werden als von ihr ursprünglich angenommen (Bundestagsdrucksache 14/5899), während Verkehrswissenschaftler laut „Handelsblatt“ vom 15. Januar 2002 der Auffassung sind, dass bei Großprojekten dieser Art mit Kostensteigerungen von bis zu 30 % zu rechnen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 15. Februar 2002

In der Bundestagsdrucksache 14/5899 waren die Investitionskostenschätzungen als Ergebnis der Vorstudie aus dem Jahr 2000 genannt worden. Die Vorstudie hatte im Wesentlichen die Aufgabe, aus den Magnetschnellbahn-Projektvorschlägen der Länder diejenigen mit den besten Realisierungschancen auszuwählen.

In der Machbarkeitsstudie wurde die Planung im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Belange vertieft und optimiert. Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz konnten dadurch folgende Kostenminderungen gegenüber der Vorstudie erzielt werden:

– ca. 250 Mio. Euro niedrigere Kosten für Investitionen in Fahrzeuge (Züge mit 4 Sektionen anstatt zuvor Züge mit 6 Fahrzeugsektionen),

– ca. 150 Mio. Euro niedrigere Investitionskosten in das Antriebssystem (Einfachspeisung anstatt Doppelspeisung),

– ca. 100 Mio. Euro niedrigere Investitionskosten in die Energieversorgung (Ringleitung). Ein Teil der Investitionen fällt bei den Energieversorgungsunternehmen an und wird über den Strompreis umgelegt, dies ist bei den Betriebskosten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Metrorapid einbezogen worden.

Das Risiko möglicher Preisentwicklungen, die zu Kostenüberschreitungen führen können, wurde in der Machbarkeitsstudie quantitativ abgeschätzt. Im Ergebnis der hierfür angewandten Simulationsmethode wurden für die Erstinvestitionen, Erlöse und Betriebskosten Wahrscheinlichkeitsverteilungen berechnet. Eine Kostensteigerung von 30 % ist demnach bei einer Projektrealisierung im vorgesehenen Zeitraum nicht zu erwarten.

43. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Trifft die Aussage des nordrhein-westfälischen Wirtschafts- und Verkehrsministers Ernst Schwanhold in „SPIEGEL ONLINE“ vom 4. Februar 2002 zu, dass es bereits eine „feste Finanzzusage“ der Bundesregierung über die Förderung des Metrorapid in Nordrhein-Westfalen gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 15. Februar 2002

Diese Aussage trifft nicht zu. Eine Entscheidung der Bundesregierung über ihre Kostenbeteiligung an den beiden Magnetschnellbahnstrecken in Nordrhein-Westfalen und Bayern wird bis Ende Februar 2002 angestrebt. Die Bundesregierung beabsichtigt haushaltsrechtlich verbindliche Zusagen über ihre Kostenbeteiligung an den beiden Magnetschnellbahnstrecken in Nordrhein-Westfalen und Bayern auf der Grundlage des Bundeshaushalts 2003 abzugeben.

44. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wer waren die externen Experten und Berater, die in der so genannten Task-Force „Zukunft der Schiene“ („Trennung von Netz und Betrieb“) mitgewirkt haben?

45. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung jeweils dafür, dass diese Berater die Frage nach der Notwendigkeit der Trennung von Netz und Betrieb im deutschen Eisenbahnwesen qualifiziert beurteilen konnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 15. Februar 2002

In der Task-Force „Zukunft der Schiene“ haben neben den bekannten sieben Mitgliedern keine externen Experten oder Berater mitgewirkt.

Die Task-Force hat allerdings mehrere Expertenanhörungen durchgeführt. Ihr ist darüber hinaus eine Vielzahl von Stellungnahmen von Verbänden, Unternehmen und der Wissenschaft zugegangen. Die Task-Force war dadurch in der Lage, ein umfassendes Meinungsbild zur Frage der Unabhängigkeit des Netzes zu gewinnen.

46. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie die Transrapid-Projekte in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ für „betrieblich und wirtschaftlich machbar“ (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 21. Januar 2002) hält, den Sachverhalt, dass in der genannten Studie von operativen Betriebskosten auf dem Preisstand 2000 ausgegangen wird, während bei Nachfrage, Erträgen und Auslastung vom Prognosejahr 2015 ausgegangen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 15. Februar 2002

Es entspricht der international üblichen Praxis bei der Erstellung von Kostenprognosen als Ausgangspunkt der Betrachtungen jeweils den Zeitpunkt zu wählen, der verspricht, die betriebswirtschaftlich belastbarsten Ergebnisse zuzulassen. Die so ermittelten Werte werden dann durch Eskalation (wenn der Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt) oder Deeskalation (wenn in der Zukunft liegend) vergleichbar gemacht, also auf ein gleiches Preisniveau – etwa den Zeitpunkt des Baubeginns oder auch den der Inbetriebnahme – diskontiert. Im Falle der operativen Betriebskosten orientiert man sich dabei üblicherweise an den letzten verfügbaren Ist-Kosten und schreibt diese geeignet fort. Insofern ist der Preisstand 2000 hier lediglich der Ausgangspunkt der Betrachtungen. Im Falle von Erträgen, Nachfrage und Auslastung ist es sinnvoll, sich an den zu einem Zeitpunkt erwarteten Verkehren zu orientieren, da hier neben der reinen Verkehrsprognose dem Modal-Split (Verlagerung von Verkehren auf andere Verkehrsträger) eine besondere Bedeutung zukommt. Im konkreten Fall ist das Jahr 2015 gewählt worden, das auch dem Bundesverkehrswegeplan zugrunde liegt.

47. Abgeordneter
Erich G. Fritz
(CDU/CSU)

Trifft ein Bericht des „TAGESSPIEGEL“ vom 5. Februar 2002 zu, in dem es heißt, dass die Bundesregierung dem Land Nordrhein-Westfalen zugesagt hat, die Bundesmittel für den Metrorapid als Zuschuss und nicht als Kredit zu vergeben, und trifft es weiterhin zu – wie es im „TAGESSPIEGEL“ heißt – dass Nordrhein-Westfalen insgesamt 70 % dieser Bundesmittel erhalten soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 15. Februar 2002

Nein. Eine Entscheidung der Bundesregierung über ihre Kostenbeteiligung an den beiden Magnetschnellbahnstrecken in Nordrhein-Westfalen und Bayern wird bis Ende Februar 2002 angestrebt. Die Bundesregierung beabsichtigt, haushaltsrechtlich verbindliche Zusagen über ihre Kostenbeteiligung an den beiden Magnetschnellbahnstrecken in Nordrhein-Westfalen und Bayern auf der Grundlage des Bundeshaushalts 2003 abzugeben.

48. Abgeordneter
Norbert Königshofen
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass in der am 21. Januar 2002 vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, vorgestellten „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ für den Metrorapid in Nordrhein-Westfalen von einem gegenüber vorherigen Überlegungen veränderten Antriebs- und Energieversorgungskonzept (einfache Stromeinspeisung statt doppelte Speisung) ausgegangen wird, und trifft es zu, dass das veränderte Antriebskonzept – wie der „Kölner Stadt Anzeiger“ vom 24. Januar 2002 berichtet – vom Eisenbahn-Bundesamt noch gar nicht zugelassen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. Februar 2002

Gegenüber der für den Fernverkehr mit hohen Geschwindigkeiten erforderlichen Doppelspeisung wird für den Metrorapid mit seinem niedrigeren Geschwindigkeitsprofil, die mit einer Einsparung von ca. 250 Mio. Euro deutlich kostengünstiger ausfallende Einfachspeisung vorgesehen: Der Platzbedarf für die Unterwerke beträgt nur 4 000 m^2 statt 11 000 m^2, die Standortwahl im Antriebsbereich ist nahezu frei, und die Anbindung an das Netz der Energieversorgungsunternehmen wird einfacher. Die Zulassung für dieses Antriebskonzept kann noch nicht erfolgt sein, da alle bisher bearbeiteten Anträge bei der Zulassungsbehörde Eisenbahn-Bundesamt nur die frühere Planung der Strecke Berlin–Hamburg betrafen und für den Metrorapid bisher erst eine Machbarkeitsstudie erfolgte. Ein technisches Risiko ist bei dem

für die Planungsphase anstehenden Zulassungsverfahren nicht zu erkennen, da dieses Antriebskonzept mit bereits zugelassenen und erprobten Einzelkomponenten realisiert wird.

49. Abgeordneter **Norbert Königshofen** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung bis zum September 2002 rechtlich verbindliche Zusagen über die Höhe und die Art (Zuschuss oder Darlehen) ihrer Kostenbeteiligung (siehe Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 5. Februar 2002) an den in der „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ vorgestellten Strecken zu tätigen?

50. Abgeordneter **Norbert Königshofen** (CDU/CSU)

Wenn ja, hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Zustimmung und haushaltsrechtliche Absicherung des Deutschen Bundestages für erforderlich?

51. Abgeordneter **Norbert Königshofen** (CDU/CSU)

Wenn nein, aufgrund welcher Rechtsauffassung hält sie die Zustimmung und haushaltsrechtliche Absicherung des Deutschen Bundestages für nicht erforderlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 15. Februar 2002

Haushaltsrechtlich verbindliche Zusagen über Finanzhilfen des Bundes für die beiden Magnetschnellbahnstrecken in Nordrhein-Westfalen und Bayern bedürfen einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, die nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Bundeshaushalt für das Jahr 2003 geschaffen werden soll.

52. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Aus welchem Haushalt erfolgt die vom Abgeordneten Ludwig Stiegler in der „Oberpfälzer Zeitung“ vom 7. Februar 2002 verkündete Finanzierung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A6?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 20. Februar 2002

Die Finanzierung der Bundesautobahn A6 erfolgt – künftig wie bisher – aus den jährlichen Bundeshaushalten. Dies gilt auch für den Lückenschluss der Bundesautobahn A6 zwischen Amberg/Ost und Pfreimd.

53. Abgeordneter
Rudolf Kraus
(CDU/CSU)

Wann ist mit konkreten Mittelzuwendungen zu rechnen, damit das Bauvolumen erstellt werden und eine Ausschreibung erfolgen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 20. Februar 2002

Über die konkrete Finanzierung des genannten Lückenschlusses entscheidet die Bundesregierung im Rahmen der Bundeshaushalte 2003 und 2004.

54. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)

Welche Haushaltsmittel beabsichtigt die Bundesregierung unter welchem Haushaltstitel ab dem Jahre 2002 für die Verbesserung der Sicherheit von Straßentunneln zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 20. Februar 2002

Die Bundesregierung hat für die erforderliche Nachrüstung bestehender Straßentunnel in den kommenden 5 bis 7 Jahren rund 230 Mio. Euro eingeplant. Für den Baubeginn in diesem Jahr sind für Sofortmaßnahmen rund 15 Mio. Euro vorgesehen.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Straßentunneln erfolgt aus dem Straßenbauhaushalt (Kapitel 12 10):

- Titel 742 11 (Bundesautobahnen) oder Titel 742 21 (Bundesstraßen) für die Nachrüstung mit betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen,
- Titel 741 31 (Bundesautobahnen) oder Titel 741 41 (Bundesstraßen) für die Nachrüstung mit baulichen Vorkehrungen, z. B. Notausgänge.

Hierfür sind im Hinblick auf den künftig höheren Sicherheitsstandard gemäß Technischem Regelwerk anteilmäßig für die nächsten Jahre Mittel in den nachstehenden Titelansätzen enthalten:

	Haushalt	Finanzplanung		
Titel	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**
742 11	58 060 T€	63 060 T€	63 060 T€	63 060 T€
742 21	8 690 T€	8 690 T€	8 690 T€	8 690 T€
741 31	751 493 T€	820 658 T€	835 720 T€	839 590 T€
741 41	599 184 T€	747 621 T€	761 866 T€	760 760 T€

55. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Wie hoch waren die Regionalisierungsmittel des Bundes für den Schienenpersonennahverkehr in den vergangenen fünf Jahren, und welchen Anteil hiervon erhielten der Freistaat Bayern und die S-Bahn München (bitte aufgegliedert nach Jahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 20. Februar 2002

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren den Ländern Regionalisierungsmittel in Höhe von:

1997	1998	1999	2000	2001
6 187	6 135	6 439	6 613	6 522 (Mio. Euro)

zur Verfügung gestellt.

Davon erhielt der Freistaat Bayern:

1997	1998	1999	2000	2001
967,4	959,9	1 004,5	1 030,1	1 016,7 (Mio. Euro)

Inwieweit der Freistaat Bayern hiervon Mittel für die S-Bahn München aufgewendet hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Länder sind dem Bund über die Verwendung der Regionalisierungsmittel nicht berichtspflichtig.

56. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Wie hoch werden die Regionalisierungsmittel des Bundes für den Schienenpersonennahverkehr in den kommenden fünf Jahren sein, und welchen Anteil hiervon werden der Freistaat Bayern und die S-Bahn München erhalten (bitte aufgegliedert nach Jahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 20. Februar 2002

Auf die Antwort zu Frage 55 wird verwiesen. Die Höhe der den Ländern in den kommenden Jahren zustehenden Regionalisierungsmittel hängt von der ab 2002 im Regionalisierungsgesetz selbst vorgeschriebenen Revision ab. Hierzu werden derzeit Gespräche innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern über den künftigen Finanzrahmen geführt.

57. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Besteht – in Anbetracht der ohnehin unzureichenden Finanzausstattung des Schienenpersonennahverkehrs – die Absicht, die Regionalisierungsmittel nochmals aufzustocken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 20. Februar 2002

Die Bundesregierung teilt die in der Frage formulierte Prämisse nicht. Hinsichtlich der zukünftigen Ausstattung der Länder mit Regionalisierungsmitteln wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

58. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund geltenden Bundesrechts (insbesondere Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB, Novellierung vom 1. Januar 1999, und Gleichheitsgrundsatz bei der Verteilung von Steuergeldern nach Artikel 3 Grundgesetz) eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht der Länder im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), und wenn ja, inwieweit sieht das Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung insoweit Ausnahmen vor?

59. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Marktzugang anderer privater Eisenbahnunternehmen Verhandlungen der Länder mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) wegen des Abschlusses pauschaler Verkehrsverträge, und unter welchen Voraussetzungen könnten die Vergabestellen des Bundes insoweit tätig werden?

60. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen könnten sich nach Auffassung der Bundesregierung ergeben, falls pauschale Verkehrsverträge aufgrund fehlerhafter Vergabeverfahren geschlossen werden sollten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 15. Februar 2002

Seit Inkrafttreten des Regionalisierungsgesetzes (RegG) am 1. Januar 1996 liegt die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bei den Ländern (§ 3 RegG). Die durch Landesrecht bestimmten Stellen vergeben die Verkehrsleistungen nach § 4 RegG oder schreiben diese gemäß § 15 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) aus. Die Bundesregierung ist hierbei nicht beteiligt.

Die Fragestellung, inwieweit eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht der Länder im Schienenpersonennahverkehr besteht, wird zurzeit in einem Arbeitskreis im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz beraten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wann wird die Verordnung einer Veränderungssperre für den Salzstock in Gorleben dem Deutschen Bundestag vorgelegt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 14. Februar 2002

Die beabsichtigte Rechtsverordnung nach § 9g des Atomgesetzes, mit der ein Planungsgebiet festgelegt werden soll, in dessen Untergrund wesentlich wertsteigernde oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre), bedarf als Rechtsverordnung der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates (§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Atomgesetz). Eine Beteiligung des Deutschen Bundestages ist bei diesem Rechtssetzungsvorhaben gesetzlich nicht vorgesehen.

62. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen hat eine durch Verordnung abgesicherte Veränderungssperre für die Erkundung des Salzstockes in Gorleben?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 14. Februar 2002

Die Erkundung des Salzstocks Gorleben bleibt bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens drei und höchstens zehn Jahre unterbrochen (Moratorium). Es besteht die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung auch der internationalen Erfahrungen die Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die Kriterien für die Auswahl und die Sicherheitsbeurteilung von potenziellen Endlagerstandorten im Hinblick auf den Stand von Wissenschaft und Technik zu überarbeiten. Während des Moratoriums soll eine Veränderungssperre gelten.

Der Salzstock soll insbesondere im Hinblick auf dessen Unversehrtheit für die Zeitdauer der Veränderungssperrenverordnung zu dem in § 9g des Atomgesetzes vorgesehenen Zweck gegen entsprechende Veränderungen durch Eingriffe Dritter gesichert werden.

63. Abgeordneter
Kurt-Dieter Grill
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung die Schließung der Informationsstelle des Bundes (Bundesamt für Strahlenschutz) und der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe (DBE) zu Fragen der nuklearen Entsorgung in Gartow?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. Februar 2002

Es gibt Überlegungen, die Informationsstellen vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) in Gartow am Standort des Erkundungsbergwerks Gorleben zusammenzufassen, um sowohl personelle Kapazitäten als auch freistehende Räumlichkeiten auf dem Bergwerksgelände effektiv nutzen zu können.

64. Abgeordneter
Kurt-Dieter Grill
(CDU/CSU)

Welche Gründe sprechen für eine Schließung am Standort Gartow und eine Verlegung nach Salzgitter?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. Februar 2002

Siehe hierzu Antwort zu Frage 63.

65. Abgeordneter
Steffen Kampeter
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das ihr vorgelegte Geschäftsmodell der „Belland Vision GmbH“ – insbesondere die Zurechnung von durch andere Sammelsysteme erfassten Wertstoffen im Rahmen des Mengenstromnachweises – die Vorgaben der Verpackungsverordnung erfüllt oder teilt sie die Ansicht der von den Ermittlungen des Bundeskartellamtes betroffenen Wirtschaftsverbände, dass die von der „Belland Vision GmbH“ bisher angebotene „Selbstentsorgung“ der geltenden Verpackungsverordnung nicht entspricht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 21. Februar 2002

Es obliegt der Bundesregierung nicht zu prüfen, ob das Geschäftsmodell der Firma Belland Vision GmbH die Vorgaben der Verpackungsverordnung erfüllt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat jedoch auf ausdrückliche Bitte der Firma Belland Vision GmbH in einem Schreiben vom 27. November 2001 zu Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit der von dem Unternehmen vorgestellten Konzeption für eine sog. Selbstentsorgergemeinschaft Stellung genommen. Diese Stellungnahme erfolgte im Übrigen unab-

hängig von der – der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannten – Ansicht von Wirtschaftsverbänden, auf die Sie Bezug nehmen.

Aus Sicht der Bundesregierung lässt die Verpackungsverordnung ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller und Vertreiber bei der Erfüllung der Pflichten aus der Verpackungsverordnung grundsätzlich zu. Auch die gemeinsame Beauftragung eines Dritten ist mit der Verordnung durchaus vereinbar. Nicht zulässig ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Verpackungen anderer Verpflichteter, d. h. anderer Selbstentsorger oder eines Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV, die an Großanfallstellen eingesammelt werden, in den Mengenstromnachweis einzubeziehen. Dies schließt nicht aus, dass Beauftragte mehrerer Selbstentsorger und eines dualen Systems an derselben Anfallstelle – ggf. auch in einem gemeinsam genutzten Behältnis – Verpackungsabfälle einsammeln. Wenn jedoch an der jeweiligen Anfallstelle eine Vermischung mit Verkaufsverpackungen anderer Verpflichteter erfolgt, so ist eine nachträgliche – rechnerische – Zuordnung erforderlich.

66. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Auseinandersetzung bekannt, dass ausweislich einer Presseeinladung vom 22. November 2001 unter der Telefaxnummer des Publikationsorgans „Criticon“ der „Bundesverband der Selbstentsorger“ erreicht wird, und wie beurteilt sie dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 21. Februar 2002

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der „Bundesverband der Selbstentsorger von Verkaufsverpackungen e. V.“ unter derselben Telefaxnummer erreichbar ist wie das Publikationsorgan „Criticon“, in dem u. a. auch Rechtsextremisten zu Wort gekommen sind. Es handelt sich um die Telefaxnummer des „Medienbüro Sohn“, das der Bundesverband der Selbstentsorger als Presse-Kontaktadresse nutzt und dessen Inhaber, Gunnar Sohn, die Zeitschrift „Criticon“ herausgibt.

Berichtigung

In der Drucksache 14/8084 ist auf der
- Titelseite,
- Seite IV sowie
- Seite 32, Frage 60

die Fraktionszugehörigkeit der Abgeordneten Christina Schenk falsch wiedergegeben worden. Statt CDU/CSU muss es richtig heißen: **PDS**

Berlin, den 22. Februar 2002



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333